



Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mariahilfer Straße 34  
A-1070 Wien, Austria  
Tel.: +43 (1) 522 10 10  
Fax: +43 (1) 522 10 10 - 15  
@: [office@wirtschaftspruefung.at](mailto:office@wirtschaftspruefung.at)  
[www.wirtschaftspruefung.at](http://www.wirtschaftspruefung.at)

**Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses  
der  
Trimetis AG  
zum 31. Dezember 2024**

Exemplar 2

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
3.2 Erteilte Auskünfte	2
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

## **Beilagenverzeichnis**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

    Bilanz zum 31. Dezember 2024

    Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

    Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

    Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

## **Andere Beilagen**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2018)

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Trimetis AG,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Trimetis AG**

**Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 04.07.2024 der Trimetis AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Gesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von März bis Juni 2025 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Franz Schweiger**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses und des Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### **3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

#### **4. Bestätigungsvermerk**

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

##### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**Trimetis AG,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

##### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

##### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.
- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften .

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

## Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 4. Juni 2025



Mag. Franz Schweiger  
Wirtschaftsprüfer

G&W Audit Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Wolfgang Eder  
Wirtschaftsprüfer

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.*

BRUNNEN

**Beilagen**

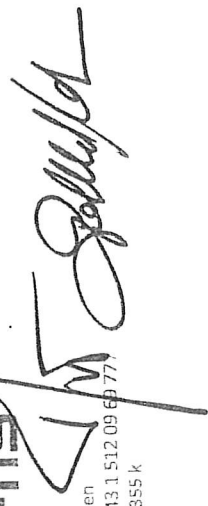
**AKTIVA**

	31.12.2024 Euro	01.01.2023 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	36.821,62	49.363,76
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.398,92	54.872,12
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.152.920,05	1.873.259,77
Summe Anlagevermögen	1.233.140,59	1.977.495,65
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	606,95	2.229,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	299.821,74	105.938,32
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	43.947,65	107.750,41
- davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	11.477,50 (85.000,00)	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.121.375,06	510.270,53
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.465.144,45	723.969,26
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	409.210,52	815.661,10
Summe Umlaufvermögen	2.874.961,92	1.541.849,46
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
1. sonstige Rechnungsabgrenzungen	28.333,88	1.881,46
	4.136.436,39	3.521.226,57

**PASSIVA**

	31.12.2024 Euro	01.01.2023 Euro
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Nennkapital (Grundkapital)	233.332,00	233.332,00
II. Kapitalrücklagen		
1. nicht gebundene	766.668,00	766.668,00
III. Gewinnrücklagen		
1. gesetzliche Rücklage	23.333,20	23.333,20
IV. Bilanzgewinn	2.008.614,16	979.182,93
- davon Gewinnvortrag Euro 579.182,93 (Euro 591.167,34)		
Summe Eigenkapital	3.031.947,36	2.002.516,13
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	2.300,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	146.151,38	65.179,98
	148.451,38	65.179,98
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	363.356,69	420.023,17
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 23,33 (Euro 23,15)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105.829,08	29.398,92
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 108.393,20 (Euro 107.148,19)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	405.755,18	824.986,63
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 403.191,06 (Euro 546.897,36)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	79.746,70	159.121,74
- davon aus Steuern Euro 66.786,01 (Euro 50.091,35)	954.687,65	1.433.530,46
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 9.902,30 (Euro 9.473,63)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 79.746,70 (Euro 159.121,74)		
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	1.350,00	0,00
	4.136.436,39	3.521.226,57

**Trimetis**



Trimetis AG  
 Singerstraße 6/7 · A-1010 Wien  
 Tel.: +43 1 512 09 69 · Fax: +43 1 512 09 69 77  
 UID: ATU 67548335 · FN 388355 k  
 www.trimetis.com  
 4.6.2025

Trimetis AG, 1010 Wien

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		<b>4.161.397,34</b>	3.823.209,23
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		<b>1.037,85</b>	12.311,88-
3. sonstige betriebliche Erträge übrige		<b>7.321,83</b>	1.433,85
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen Aufwendungen für bezogene Leistungen		<b>2.885.665,89</b>	2.650.777,53
5. Personalaufwand			
a) Gehälter	514.806,18		625.668,80
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	7.574,11		9.892,72
c) Aufwendungen für Altersversorgung	40.000,10		20.000,72
d) Aufwendungen für gesetzlich vorge- schriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>109.839,08</u>		<u>139.121,28</u>
		<b>672.219,47</b>	<b>794.683,52</b>
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für das In- gangsetzen und Erweitern eines Betrie- bes		<b>46.064,25</b>	54.693,37
7. sonstige betriebliche Aufwendungen übrige		<u><b>432.473,57</b></u>	<u>390.592,24</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7		<b>133.333,84</b>	78.415,46-
9. Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen Euro 210.017,10 (Euro 486.596,14)		<b>210.017,10</b>	486.596,14
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen Euro 6.521,12 (Euro 3.612,85)		<b>9.717,12</b>	5.458,80
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zu- schreibung zu Finanzanlagen und Wert- papieren des Umlaufvermögens		<b>1.113.614,14</b>	0,00
Übertrag		<u><b>1.466.682,20</b></u>	<u>413.639,48</u>

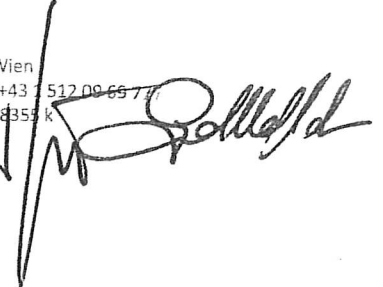
Trimetis AG, 1010 Wien

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.466.682,20	413.639,48
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen Euro 1.620,80 (Euro 625,60)		<u>29.496,45</u>	<u>23.719,00</u>
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12		<u>1.303.851,91</u>	<u>468.335,94</u>
14. Ergebnis vor Steuern		1.437.185,75	389.920,48
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>7.754,52</u>	<u>1.904,89</u>
16. Jahresüberschuss		1.429.431,23	388.015,59
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>579.182,93</u>	<u>591.167,34</u>
18. Bilanzgewinn		<u><u>2.008.614,16</u></u>	<u><u>979.182,93</u></u>

**Trimetis**

Trimetis AG  
 Singerstraße 6/7 . A-1010 Wien  
 Tel.: +43 1 512 09 99 . Fax: +43 1 512 09 65 77  
 UID: ATU 67548335 . FN 388355 k  
 www.trimetis.com

04.06.2025



## Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2024

### Inhaltsverzeichnis

1	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	2
1.1	Allgemeine Grundsätze.....	2
2	Anlagevermögen.....	2
2.1	Sachanlagevermögen.....	2
2.2	Finanzanlagen .....	2
3	Umlaufvermögen.....	3
3.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	3
3.2	Rückstellungen.....	3
3.3	Verbindlichkeiten.....	3
4	Währungsumrechnung.....	3
5	Erläuterungen zur Bilanz.....	4
6	Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV.....	4
6.1	Entwicklung des Anlagevermögens .....	4
6.2	Trilease.....	4
6.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	5
6.4	Aufgliederung der sonstigen Rückstellungen .....	5
6.5	Verbindlichkeiten.....	6
7	Sonstige Pflichtangaben .....	7
7.1	Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen .....	7
7.2	Beziehungen zu verbundenen Unternehmen .....	7
7.3	Aufwendungen für den Abschlussprüfer.....	8
7.4	Wesentliche Ereignisse.....	8
7.5	Vorschlag der Ergebnisverwendung .....	8
7.6	Angaben zum Grundkapital .....	8
7.7	Angaben zu verbundenen Unternehmen.....	8
7.8	Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes.....	9
7.9	Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates.....	9

## 1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### 1.1 Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

## 2 Anlagevermögen

### 2.1 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagegruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
PKW	3 - 5
Betriebs- und Geschäftsausstattung, sowie Hardware	3 - 10
Software	3 - 5

### 2.2 Finanzanlagen

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßig Abschreibungen durchgeführt.

### **3 Umlaufvermögen**

#### **3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

#### **3.2 Rückstellungen**

##### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

#### **3.3 Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

### **4 Währungsumrechnung**

Forderungen, Finanzmittel, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie sonstige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden grundsätzlich zum Devisenkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Erläuterungen zur Bilanz

##### **Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen**

Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen ist gegeben.

## 5 Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

### 5.1 Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs- wert 01.01.2024 31.12.2024 EUR	Zugänge Umb. EUR	Abgänge Umb. EUR	Abschreibung kumuliert 01.01.2024 31.12.2024 EUR	Buchwert 01.01.2024 31.12.2024 EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Auflösung EUR
<b>IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>							
<b>I. SACHANLAGEN</b>							
1. Software	187 633,28	19 223,25	0,00	138 269,52	49 363,76	31 765,39	0,00
	206 856,53	0	0,00	170 034,91	36 821,62	0,00	0,00
<b>II. SACHANLAGEN</b>							
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	60 357,37	0,00	0,00	25 694,94	25 694,94	3 763,83	0,00
	60 357,37	0,00	0,00	29 458,77	30 898,60	0,00	0,00
2. Hardware	19 341,72	1 415,83	0,00	17 523,09	1 818,63	1 515,11	0,00
	20 757,55	0,00	0,00	19 038,20	1 719,35	0,00	0,00
3. PKW	34 782,88	0,00	0,00	16 391,82	10 780,97	7 610,09	0,00
	34 782,88	0,00	0,00	24 001,91	10 780,97	0,00	0,00
4. GWG	0,00	1 409,83	1 409,83	0,00	0,00	1 409,83	0,00
	0,00	0,00	0,00	1 409,83	0,00	0,00	0,00
<b>III. FINANZANLAGEN</b>							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1 873 259,77	0,00	720 339,72	0,00	1 873 259,77	0,00	0,00
	1 152 920,05	0,00	0,00	0,00	1 152 920,05	0,00	0,00
Summe	2 175 375,02	22 048,91	721 749,55	196 469,54	1 960 918,07	46 064,25	0,00
	1 475 674,38	0,00	0,00	242 533,79	1 233 140,59	0,00	0,00

### 5.2 Trilease

Fremderstellte Software für die Administration, Bewertung und Modifikation von Leasingassets werden gemäß den Vorschriften von IFRS19 behandelt.

TriLease wurde durch ein gemeinsames Projekt bestehend aus einer IT-Partnerfirma (Softwareentwicklung), Ernst & Young (fachliche Steuerung) sowie Trimetis AG (Projektmanagement, Vertrieb) erstellt. Das System wird als userabhängiges Mietmodell (SaaS) bei renommierten österreichischen Kunden betrieben und laufend erweitert, gewartet und modifiziert. Die extern zugekauften Leistungen für die Erstellung und Erweiterung des Systems wurden aktiviert.

### 5.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die

#### Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	299 821,74	299 821,74	0,00
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	43 947,65	32 470,15	11 477,50
Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	2 121 375,06	2 120 933,16	441,90
<i>davon gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Forderungen	<u>2 465 144,45</u>	<u>2 453 225,05</u>	<u>11 919,40</u>

nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 32.470,15 enthalten.

### 5.4 Aufgliederung der sonstigen Rückstellungen

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen ist aus dem tieferstehenden Spiegel ersichtlich:

	Stand 01.01.2024	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen	9 531,03	9 531,03	18 441,25	18 441,25
Retention Bonus TSP	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung f. ausst. ER	14 196,80	14 196,80	11 861,46	11 861,46
Bonirückstellungen	51 652,15	51 652,15	43 288,67	43 288,67
Bonirückstellungen SAR bezogen	0,00	0,00	62 000,00	62 000,00
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	9 800,00	9 800,00	10 560,00	10 560,00
Summe Rückstellungen	<u>85 179,98</u>	<u>85 179,98</u>	<u>146 151,38</u>	<u>146 151,38</u>

Gemäß Neufassung der Stellungnahme KFS /RL 23 des AFRAC wurde die unternehmensrechtliche Rückstellung der Firmenpension EUR 161.973,81 (Vorjahr EUR 148.788,15) mit dem unternehmensrechtlich zu bildenden Aktivierungswert EUR 161.973,81 (Vorjahr EUR 148.788,15) saldiert.

## 5.5 Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag EUR	davon	davon	davon
		Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	363 356,69	56 689,99	306 666,70	306 666,70
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105 829,08	105 829,08	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	405 755,18	405 755,18	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	79 746,70	79 746,70	0,00	0,00
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>9 902,30</i>	<i>9 902,30</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>davon aus Steuern</i>	<i>66 491,64</i>	<i>66 491,64</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>954 687,65</u>	<u>648 020,95</u>	<u>306 666,70</u>	<u>306 666,70</u>

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 405.755,18 enthalten.

## Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB

In der Bilanz zum 31.12.2024 sind Haftungsverhältnisse in der Höhe von EUR 454.000,00 ausgewiesen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Haftungsverhältnisse	Gesamtbetrag EUR
Eventualverbindlichkeiten	<u>454.000,--</u>

Die Trimetis AG hat eine Garantieverpflichtung von EUR 14.000,-- Euro für die Mietkaution der Büroräumlichkeiten in 1010 Wien, Singerstrasse 6/7 übernommen.

Die Trimetis AG hat eine Garantie im Ausmaß von EUR 440.000,-- für Kreditlinien von verbundenem Unternehmen übernommen.

## 6 Sonstige Pflichtangaben

### 6.1 Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

	Jahresmiete EUR	Gesamtbetrag Verpflichtungen Folgende 5 J EUR
2024	81.689,40 €	355.747,72 €
aus Miet- und Leasingverträgen	2023	367.354,48€

### 6.2 Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

2024		Eigenkapital	Eigenkapital	Anteil in %	Ergebnis	Anteil in %	Letztes Ergebnis vor	Bilanz-
Firmenname	Firmensitz	2024 in EUR	2023 in EUR	2024	vor Steuern EUR	2023	Steuern EUR 2023	stichtag
Trimetis Services Sp.z.o.o	20-883 Lublin	211 965,55	196 963,57	100%	137 284,16	100%	116 194,45	31.12.
Trimetis Advisory	1010 Wien	2 243,97	3 217,22	100%	-473,25	100%	-558,44	31.12.
Tridicta GmbH	70563 Stuttgart	1 747 303,51	2 101 867,25	60%	303 965,36	100%	569 285,99	31.12.
Trimetis GFB IT-Consulting GmbH	61440 Oberursel	6 785,90	21 778,35	100%	-14 866,45	100%	-112 907,98	31.12.
Trimetis Services Egypt LLC	Nasr City, Cairo	12 398,98	10 495,54	100%	13 756,39	100%	5 720,82	31.12.

Unter Verweis auf den Geschäftsanteilskaufvertrag vom 26.04.2019 zwischen der Trimetis AG und der Tricentis GmbH (FN 498828x), hat die Trimetis AG im Rahmen der Veräußerung aller Geschäftsanteile an Trimetis GFB IT-Consulting GmbH neben einer Geldzahlung weiters „Virtuelle Aktien“ (RSU – Restricted Share Units) an der Tricentis GmbH (FN 498828x) erhalten. Im Zuge einer globalen Umstrukturierung des RSU Programms wurden diese Rechte von der österreichischen Tricentis GmbH auf die US-Holding Tricentis Corporation (a Delaware corporation) übertragen und in SAR umbezeichnet (gemäß „Stock Appreciation Rights Agreement“ vom 23.10.2019). Die SAR stellen Anteilsbezugsrechte am Verkaufserlös der Tricentis Corporation dar, sofern diese verkauft werden sollte. Dies liegt nicht im Einflussbereich der Trimetis AG, daher wurde entschieden, die ursprünglichen RSU bzw. nun SAR nicht zu bilanzieren, jedoch als außerbücherliche Aktiva zu dokumentieren. Eine Teilmonetarisierung der SAR wurde im November 2024 angekündigt und im Februar 2025 realisiert. Die Finalmonetarisierung ist in 2 bis 4 Jahren zu erwarten.

### 6.3 Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Der Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beläuft sich auf € 8.250,00 (Vorjahr € 7.900,00); § 237 Z 14 UGB.

### 6.4 Wesentliche Ereignisse

Keine wesentlichen Ereignisse

### 6.5 Vorschlag der Ergebnisverwendung

Der Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung vorschlagen, vom ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 2.008.614,16 einen Betrag in Höhe zwischen EUR 1.700.000 auszuschütten und den Restbetrag in Höhe von EUR 308.614,16 auf neue Rechnung vorzutragen.

#### Zahl der Mitarbeiter

Die Zahl der Arbeitnehmer zum Abschlussstichtag gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2024	2023
Arbeiter	0	0
Angestellte	4	4
Gesamt	<u>4</u>	<u>4</u>

### 6.6 Angaben zum Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 233.332,00 (Vorjahr EUR 233.332,00).

Das Grundkapital ist zerlegt in 233.332, auf den Namen lautende, nennbetragslose Stückaktien (§ 240 Z 1 UGB).

### 6.7 Angaben zu verbundenen Unternehmen

Die nicht konsolidierte Gesamtleistung aller Trimetis Gruppengesellschaften beträgt rund EUR 43.100.000,--.

### 6.8 Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

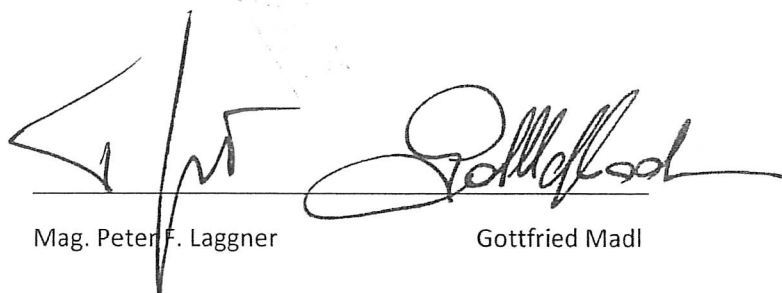
Vorstand:	Name	seit	bis
	Mag. Peter F. Laggner	20.11.2012	dato
	Gottfried Madl	01.05.2021	dato

### 6.9 Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2023 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglied des Aufsichtsrates:	Name	von	bis
Vorstandsvorsitzender	DI. Dipl.-Kfm. Antonio Schnieder	08.11.2012	dato
	Anton Knett, MBA	21.05.2015	dato
	Dr. Thomas Schirmer	26.04.2019	dato

Wien, am 04. Juni 2025



Mag. Peter F. Laggner                      Gottfried Madl

## Trimetis

Trimetis AG  
 Singerstraße 6/7 . A-1010 Wien  
 Tel.: +43 1 512 09 69 . Fax: +43 1 512 09 69 77;  
 UID: ATU 67548335 . FN 388355 k  
[www.trimetis.com](http://www.trimetis.com)

## Lagebericht 2024

### Gesellschaftsstruktur, Geschäftszweck und -verlauf

**Geschäftsbereich Consulting Services (TCS):** Die Consulting Aktivitäten der Trimetis AG in Österreich sowie ihrer Tochtergesellschaft Trimetis GFB IT-Consulting GmbH in Deutschland wurden weiter erfolgreich im Markt platziert. Neben möglichen weiteren Zukäufen in diesem Bereich wird auch angestrebt, dass eigene Beratungsteam - gemäß Marktbedarf und Rekrutierungsmöglichkeiten – zu erweitern.

**Der Bereich Application Services (TAS)** entwickelte sich konstant gut und verzeichnete ein Umsatzwachstum von annähernd 10 % gegenüber dem Vorjahr. Vor allem bei Bestandskunden wurden neue Projekte umgesetzt, was zu deutlichen Fortschritten in der technischen Ausrichtung führte, auch im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI). Das Geschäftsfeld wurde in die beiden Dienstleistungsbereiche Application Development (AD) und Application Management (AM) aufgeteilt.

**Der Geschäftsbereich Application Testing (TAT)** hat sich konstant und gut weiterentwickelt und weist im Vergleich zum Vorjahr ein Umsatzwachstum von 35%, basierend auf einer guten und kontinuierlichen Auslastung der beschäftigten Berater, auf. Der Geschäftsbereich wurde in die drei Themengebiete Test Data Management (TDM), Test Consulting & Automation (TCA) sowie Test-Management & Managed Testing (TMT) gegliedert. Darüber hinaus wurde das bestehende Services Portfolio um das Produkt „TriDator“ im Jahr 2023 erweitert, welches im Jahr 2024 kontinuierlich weiterentwickelt und am Markt positioniert wurde. Es werden namhafte, große deutsche Konzerne in diesem Bereich serviert. Aufgrund der allgemeinen Marktschwäche in Deutschland konnten einige Projekte, welche in 2024 ausgelaufen sind, nicht mehr verlängert bzw. teilweise keine oder nur lückenhafte Ersatzprojekte akquiriert werden. Dies führte zu einem deutlichen Rückgang der Auslastung im ersten Halbjahr 2025.

Die unternehmenseigenen Software-Delivery-Center in Lublin, Polen und Kairo, Ägypten, beschäftigen sich primär mit Application Development und Application Management.

Trimetis Services Spzoo, Polen: Der Umsatz der spezialisierten Softwareentwicklungstochter 2024 konnte im Vergleich zu 2023 um annähernd 20% gesteigert werden. Die bereits etablierten fachlichen Schwerpunktbereiche „Bargeld-, Karten- und Testdatenmanagement“, „Leasing Asset Management“, „Hochsicherheitskommunikation“ und „Online Banking Dienste“ wurden weiter ausgebaut und verstärkt. Hinzugekommen sind erste kleinere Projekte im Bereich Künstliche Intelligenz.

Trimetis Services Egypt LLC, Ägypten: 2024 konnten sehr erfahrene Berater im Bereich Testautomatisierung als Mitarbeiter gewonnen und erfolgreich bei namhaften Kunden im Bereich „Automotive“ eingesetzt werden. Dies bildet unter anderem die Basis für einen weiteren Ausbau der Application Development Services und Application Testing Services für unsere europäischen Kunden.

Im **Geschäftsbereich Sourcing Services (TSS)** wurde die Weiterentwicklung der adegna GmbH und die eingeschlagene Strategie bzw. der Geschäftsmodellumbau (verstärkte Direktrekrutierung) weiter vorangetrieben. Trotz der wirtschaftlichen Situation in Deutschland – der Hauptmarkt für die adegna GmbH – ist der Umsatz 2024 leicht gewachsen. Sämtliche Key-Accounts konnten gehalten werden und weitere, neue Key Accounts wurden erschlossen.

Die im Dezember 2020 über die Zwischenholding Tridicta GmbH übernommene aldoluck AG (Schweiz) weist im Jahr 2024 einen leicht rückläufigen Umsatz auf, vor allem bedingt durch einen Rückgang im Hauptgeschäftsfeld mit SAP-Dienstleistungen bei zwei wichtigen Key Accounts. Auch im Jahr 2024 konnten neue langfristige Kundenverträge gewonnen und geliefert werden.

Die Zusammensetzung des **Vorstands und des Aufsichtsrats** war im Jahr 2024 unverändert.

Der **Partnerkreis** besteht unverändert zum Vorjahr aus fünf (5) Personen. In der Gruppe wurden per Jahresende 2024 rd. 70 eigene festangestellte Mitarbeiter beschäftigt und weitere rund 350 externe Berater (sowohl Festangestellte als auch Freiberufler) in Projekten eingesetzt. Die Administration des Finanzwesens ist in einem Shared Service Center für nahezu alle Gesellschaften auf einem zentralen ERP System organisiert, so dass zu jedem Zeitpunkt ein angemessener Überblick über die Geschäftslage der einzelnen Gesellschaften besteht.

Die **Trimetis AG**, als operativ tätige Holdinggesellschaft, verzeichnet einen Umsatzwachstum, um ca. 10%, trotz der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Hauptmärkten Deutschland und Österreich. Die Ergebnisrendite aus dem operativen Eigengeschäft vor Steuern beträgt 6,2% und liegt über dem Vorjahr. Die Gesamtergebnisrendite inklusive der Beteiligungserträge beträgt im Jahr 2024 rund 34,5%.

Der Umsatz der Trimetis Gruppe betrug vor Konsolidierung im Jahr 2024 knapp 43,0 Mio Euro. Das für das Jahr 2025 verabschiedete Budget geht von einem unkonsolidiertem Gruppenumsatz in Höhe von knapp 45,4 Mio. Euro, bzw. einem Gesamtwachstum von rund 5% aus.

## Investitionen

Im Jahr 2024 wurden zusätzlich zu den Investitionen in die bestehenden und neuen fachlichen Schwerpunktbereiche sowie in die Infrastruktur des Unternehmens weiterhin in die Entwicklung der Test Data Management Lösung „TriDator“ investiert. Die neu erschaffene Lösung, welche bereits erfolgreich bei Kunden im Einsatz ist, wird weiterhin mit Nachdruck als lizenzierungsfähiges Produkt am Markt angeboten.

Weiters wurde im Jahr 2024 in eine Vertriebskampagne zur Neukunden-Gewinnung und Positionierung des Trimetis Services Portfolios investiert. Die Umsetzung erfolgte in zwei Tranchen (Frühjahr und Herbst) gemeinsam mit einem sehr erfahrenen und spezialisierten externen Partner.

## **Vermögens- und Kapitalstruktur**

Das Grundkapital besteht aus 233.332 auf Namen lautende nennbetragslose Stückaktien. Die Liquiditätssituation war 2024 jederzeit ausreichend durch Eigen- und Fremdkapital finanziert. Es liegt ein Finanzierungsrahmen eines Kreditinstitutes für das laufende Geschäft (Working Capital) vor.

Es liegt ein spezielles Währungsrisiko in Bezug auf die aus den Nearshore-Centern in Polen und Ägypten intern zugekauften Softwareleistungen und Berater vor, welches entsprechend laufend beobachtet und durch geeignete Maßnahmen minimiert wird. Bezüglich der Gesellschaft in Kairo/Ägypten ist das Währungsrisiko geringer, da die Gehälter der lokalen Berater vertraglich in Euro vereinbart und fixiert sind. Weiters liegt ein allgemeines Währungsrisiko in Bezug auf die Schweizer Tochtergesellschaft aldoluck AG vor.

Die Eigenkapitalquote liegt nunmehr auf einem Niveau von 73,30%.

Der Finanzmittelbestand am Beginn der Periode betrug **EUR 815.661**. Der Netto-Geldabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug **EUR 649.484**. Der Netto-Geldzufluss aus Investitionstätigkeiten betrug **EUR 699.701**. Es gab im Jahr 2024 Dividenden Auszahlungen in der Höhe von EUR 400.000. Aus der Veränderung von Auszahlungen für Tilgungen von Anleihen und Finanzkrediten ergibt sich ein Netto-Geldabfluss von EUR 56.667 und damit in Summe einen Netto-Geldabfluss aus Finanzierungstätigkeiten von **EUR 456.667**.

Insgesamt führte dies zu einer zahlungswirksamen Verringerung des Finanzmittelbestandes in Höhe von EUR 406.450 auf insgesamt **EUR 409.211** am Ende der Periode.

Die Aktionärsstruktur der Trimetis AG in 2024 blieb unverändert.

## **Risiko**

Im Zusammenhang mit der Gründung und dem Ausbau der Geschäftsaktivitäten wurden übliche unternehmerische Risiken eingegangen.

## **Wesentliche Ereignisse**

Die andauernde Rezession in den Hauptmärkten Deutschland und Österreich sowie die deutliche Abkühlung der Rahmenbedingungen in der Schweiz hat über das gesamte Jahr 2024 einen Rückgang der Nachfrage verursacht und die Akquisition von Neukunden erschwert.

Die zu Jahresbeginn immer noch deutlich höhere Inflation in Europa und insbesondere in Polen und die damit verbundenen Anpassungen der Mitarbeitergehälter, konnte zum größten Teil im Zuge einer Indexierung der Service Preise mitigiert werden. Die Indexierung erfolgt auf Basis der mit unseren Kunden abgeschlossenen Rahmenverträge, d.h. die durch Inflation getriebene Veränderung der Personalkosten ist durch einen Automatismus in der Preisanpassung abgedeckt.

Der im Verlauf von 2024 immer stärker werdende polnische Zloty (PLN) hat das operative Ergebnis der Trimetis AG belastet. Gespräche für die Absicherung des PLN wurden mit der Hausbank UniCredit Bank Austria initiiert und werden Anfang 2025 finalisiert.

## **Forschung und Entwicklung**

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wurden weiter vorangetrieben. Die Schwerpunktthemen waren diesbezüglich „Bargeld- und Kartenmanagement (Image Clearing)“, „Leasing Asset Management“, „Hochsicherheits- und -verfügbarkeitskommunikation“, „Testdatenmanagement“, „Testautomation“ sowie „Logistikoptimierung und CO2 Ausstoß“ angestoßen.

## **Ausblick**

Sämtliche Bereiche sind von der aktuellen Marktdynamik (Digitalisierung und anhaltender Fachkräftemangel als wesentliche Treiber) erfasst und bieten über das Jahr einen leicht wachsenden Ausblick. Der Vorstand wird die weiterhin verhaltene Dynamik hinsichtlich der europäischen Wirtschaft im Generellen und in den Zielmärkten Deutschland, Schweiz und Österreich im Speziellen verfolgen und bei Bedarf weitere Anpassungen für das Jahre 2025 vornehmen.

Im Geschäftsbereich Application Services (TAS) rechnet der Vorstand im ersten Halbjahr 2025 noch mit einer zurückhaltenden Nachfrage gefolgt von einem leichten Wachstum im zweiten Halbjahr 2025 als Folge der geplanten Umsetzung von Projekten bei den Bestandskunden und Neuabschlüssen basierend auf den Investitionen in Business Development Maßnahmen. Vor allem der Hybride Lieferansatz aus den Standorten Polen/Lublin und Kairo/Ägypten steht im Fokus dieser gezielten Vertriebs- und Marketingaktivitäten.

Der Geschäftsbereich Application Testing (TAT) wird im Jahr 2025 weiterhin forciert. Aufgrund der allgemeinen Marktschwäche in Deutschland konnten einige Projekte, welche in 2024 ausgelaufen sind, nicht mehr verlängert bzw. teilweise keine oder nur lückenhafte Ersatzprojekte akquiriert werden. Dies führte zu einem deutlichen Rückgang der Auslastung im ersten Halbjahr 2025. Der Schwerpunkt des Vorstands liegt daher erstmals auf der Rückführung der Auslastung auf das Niveau des Jahres 2024, welches über 80% lag, und dann erst auf die Einleitung eines neuerlichen Wachstumspfad mit steigendem Personalstand sowie dem Softwareprodukt „TriDator“.


Insbesondere im Bereich Test Daten Management und den vertrieblichen Aktivitäten für das Produkt „TriDator“ weist Trimetis eine besondere Nischenexpertise auf. Mit einer kontinuierlichen und langfristigen Auslastung aller beschäftigten Consultants rechnet der Vorstand im zweiten Halbjahr 2025.

Im Geschäftsbereich Sourcing Services (TSS) ist im Jahr 2025 von einem temporär leicht rückläufigen Markt auszugehen, da auf Grund der zu erwartenden Zurückhaltung von Investitionen im ersten Halbjahr 2025 die Nachfrage kurzfristige gebremst werden könnte. Nach der erfolgreichen Integration von aldoluck AG in die Tridicta Gruppe wird im Jahr 2025 trotzdem aktiv nach möglichen Zukäufen im Sinne der „String-of-pearls“ Strategie Ausschau gehalten.

In Summe gehen wir für das Jahr 2025 daher von einem leichten Wachstum in allen aktiven Geschäftsbereichen aus. Der gesamte (nicht konsolidierte) Umsatz aller Gesellschaften soll bei rd. 45,4 Mio. Euro liegen und damit insgesamt um rd. 5% anwachsen. Der Mitarbeiterstand wird entsprechend weiter ausgebaut. Das Ertragsziel besteht darin, eine weitere Steigerung des positiven operativen Ergebnisses in den einzelnen Trimetis Tochtergesellschaften sowie der Trimetis AG im Geschäftsjahr 2025 zu erzielen.

Wien, 04. Juni 2025

Der Vorstand



Mag. Peter F. Laggner



Gottfried Madl

# Trimetis

Trimetis AG  
Singerstraße 6/7 . A-1010 Wien  
Tel.: +43 1 512 09 69 . Fax: +43 1 512 09 69 777  
UID: ATU 67548335 . FN 388355 k  
[www.trimetis.com](http://www.trimetis.com)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.